



Beschluss des Stadtrats

vom 17. April 2024

Nr. 1181/2024

Bevölkerungsamt, Städtische Gesundheitsdienste, Soziale Dienste, Anpassung der Datenliefernden auf der Datenplattform OMEGA, Teilrevision OMEGA-Reglement

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage werden als Folge der Verschiebung der individuellen Prämienverbilligung zur SVA Zürich und der damit verbundenen und mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 402/2022 vorgenommenen stadtinternen Aufgabenzuweisung die Organe festgelegt, die über die Datenplattform OMEGA Daten an andere öffentliche Organe bekannt geben können. Entsprechend soll das Reglement über das Verfahren betreffend Datenbekanntgabe über die Datenplattform OMEGA vom 13. Januar 2016 (OMEGA-Reglement, AS 236.500) angepasst werden.

2. Ausgangslage

Mit STRB Nr. 402/2022 hat der Stadtrat die Auflösung der Abteilung «Soziale Krankenversicherung» und die Übertragung deren Aufgabenbereiche zu anderen Dienstabteilungen beschlossen. Im Zuge dieser organisatorischen Änderungen wurde die Aufgabe von den Städtischen Gesundheitsdiensten (SGD) zu den Sozialen Diensten (SOD) übertragen, die der Stadt von der SVA gemeldeten Prämienverbilligungszahlungen (IPV-Auszahlungen) zu verarbeiten.

Bisher wurden die von der SVA elektronisch gemeldeten IPV-Auszahlungen von den SGD in ihrer IT-Applikation verarbeitet und in die städtische Datenplattform OMEGA übermittelt, wo sie elektronisch den berechtigten Datenempfangenden zur Verfügung gestellt werden. Die SOD benötigen die IPV-Auszahlungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Es sind aber auch weitere öffentliche Organe darauf angewiesen, dass sie für die Beurteilung eines Leistungsanspruchs auf die IPV-Auszahlungen abstellen können. Insbesondere benötigen die Asylorganisation (AOZ) die entsprechenden Informationen, um die wirtschaftliche Hilfe zu berechnen, und das Laufbahnzentrum (LBZ) stützt sich auf die Daten für die Festlegung der Stipendienhöhe.

Aus diesem Grund und aufgrund des grossen Fachwissens zu den IPV-Auszahlungen und Prämienübernahmen für ihre Kundschaft sowie der entsprechenden Kontakte zur SVA wurde die Steuerung der von der SVA gemeldeten IPV-Auszahlungen zur Einspielung in OMEGA an die SOD übertragen.

Die technischen Voraussetzungen, wie die Erstellung der notwendigen IT-Applikation, waren im Zeitpunkt von STRB Nr. 402/2022 noch nicht erfüllt, weshalb die SOD die Aufgabe noch nicht übernehmen konnte.



2/3

Die Legitimation, über OMEGA Daten an andere öffentliche Organe zu liefern, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 OMEGA-Reglement. Neben dem Bevölkerungsamt können die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die SGD und das Steueramt Daten über OMEGA bekannt geben.

In STRB Nr. 402/2022 wurde entsprechend festgehalten, dass bei Übernahme der Aufgabe durch die SOD von den SGD das OMEGA-Reglement auf dem Weg einer separaten Vorlage anzupassen sei. Diese Anpassung des OMEGA-Reglements soll hiermit erfolgen (Teilrevision).

Vgl. zum Ganzen auch die Erwägungen in STRB Nr. 402/2022.

3. Teilrevision des OMEGA-Reglements

Das OMEGA-Reglement wurde mit STRB Nr. 23/2016 erlassen. Federführend für das Reglement ist das Bevölkerungsamt, das auch für die organisatorischen Massnahmen von OMEGA und die Verfahrenskoordination verantwortlich ist (Art. 2 Abs. 3 OMEGA-Reglement).

In Art. 2 Abs. 1 OMEGA-Reglement sind die über OMEGA datenliefernden Organe festgehalten. Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b OMEGA-Reglement sind die SGD zur Datenlieferung über OMEGA befugt.

Bei Erlass des OMEGA-Reglements wurde im genannten STRB Nr. 23/2016 festgehalten, dass über OMEGA Informationen der SGD zur obligatorischen Krankenversicherung wie Name der Krankenkasse und Anspruch auf Prämienverbilligung zur Verfügung gestellt werden.

Mit der unter Ziffer 2 umschriebenen Auflösung der Abteilung «Soziale Krankenversicherung» durch STRB Nr. 402/2022 und der entsprechenden neuen Aufgabenzuweisungen wurde die Aufgabe der Überprüfung der Erfüllung der obligatorischen Krankenversicherungspflicht dem Bevölkerungsamt übertragen. Das Bevölkerungsamt (Personenmeldeamt) übermittelt den Namen der Krankenkasse nicht ins OMEGA, da dieser nicht Teil der im Einwohnerinnen- und Einwohnerregister erfassten Daten ist und aufgrund der für das Personenmeldeamt anwendbaren gesetzlichen Grundlagen nicht über OMEGA übermittelt werden kann. Die Informationen zu den IPV-Auszahlungen können aber weiterhin über OMEGA übermittelt werden.

Da die Aufgabe der Datenaufbereitung von den SGD zu den SOD übertragen wurde (vgl. oben Ziffer 2) und bei den SGD damit keine Aufgabe mehr verbleibt, die eine Datenlieferung über OMEGA rechtfertigt, sind die SGD als datenlieferndes Organ aus Art. 2 Abs. 1 OMEGA-Reglement zu streichen. An deren Stelle sind die SOD als datenlieferndes Organ aufzunehmen, nachdem sie aufgrund von STRB Nr. 402/2022 die Aufgabe der Steuerung der von der SVA übermittelten Daten zu IPV-Auszahlungen und deren Einspielung in OMEGA übernommen haben.

Art. 2 Abs. 1 lit. b OMEGA-Reglement soll entsprechend geändert werden.

4. Übertragung der Gesuche um Datenempfang über OMEGA

Die bestehenden bewilligten Gesuche betreffend Datenbezug über OMEGA sind im Zuge der Aufgabenübertragung von den SGD an die SOD übergeben worden. Die SOD überprüfen die Bewilligungen aufgrund der neuen organisatorischen und rechtlichen Situation und kommunizieren gegenüber den betroffenen Stellen entsprechend dem Ausgang der Überprüfung.



3/3

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die mit dieser Vorlage beabsichtigte Änderung des OMEGA-Reglements betrifft in erster Linie verwaltungsinterne Abläufe. Sie bewirkt keine administrative Belastung für Unternehmen. Es bedarf daher keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Reglement über das Verfahren betreffend Datenbekanntgabe über die Datenplattform OMEGA vom 13. Januar 2016 (OMEGA-Reglement, AS 236.500) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Beteiligte Organe

¹ Über OMEGA können zusätzlich zum Bevölkerungsamt folgende Behörde und Dienst-abteilungen (nachfolgend weitere Datenliefernde genannt) Daten bekannt geben:

lit. a unverändert.

b. Soziale Dienste;

lit. c unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

2. Die Änderung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Änderung sowie deren Inkrafttreten im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelt-sowie des Sozialdepartements, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzlei-dienste), das Bevölkerungsamt, die Städtischen Gesundheitsdienste und die Sozialen Dienste.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti